S 19 SO 81/08

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	19.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 SO 81/08
Datum	27.01.2009

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Der Beklagte wird unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 23.1.2008 und 29.1.2008 und Aufhebung des Widerspruchsbescheids der Regierung von M. vom 15.4.2008 verurteilt, fÃ¼r die mobile FrÃ¼hfÃ¶rderung des KlÃ¤gers den Kostensatz von 58,95 EUR/Std. zu erstatten.

II. Der Beklagte hat die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu erstatten.

III. Die Berufung wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der KlÃ¤ger begehrt von dem Beklagten die Erstattung eines Entgeltssatzes fÃ¼r mobile FrÃ¼hfÃ¶rderung in HÃ¶he von 58,95 EUR/St. fÃ¼r die Zeit vom 1.1.2008 bis 29.2.2008.

Der 2002 geborene KlÃ¤ger leidet an einer psychologischen EntwicklungsverzÃ¶gerung und einem Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom. Am 9.7.2007 stellten seine Eltern fÃ¼r ihn einen Antrag auf FrÃ¼hfÃ¶rderung.

Mit Bescheid vom 9.7.2007 Ã¼bernahm der Beklagte die fÃ¼r den KlÃ¤ger anfallenden Kosten fÃ¼r die â interdisziplinÃ¤re FrÃ¼hfÃ¶rderungâ â ambulante EinzelfÃ¶rderung â ab 8.3.2007 bis 31.12.2007 zu den fÃ¼r die SozialhilfetrÃ¤ger geltenden KostensÃ¤tzen. Ãbernommen wurden bis zu 72 Behandlungseinheiten pro Behandlungsjahr und fÃ¼r die Zeit vom 8.3.2007 bis 31.12.2007 hÃ¶chstens 58 Behandlungseinheiten. Ein Kostenbeitrag wurde nicht gefordert.

Mit weiterem Bescheid vom 23.1.2008 traf der Beklagte eine entsprechende Regelung fÃ¼r die Zeit vom 1.1.2008 bis 29.2.2008.

Mit Bescheid vom 29.1.2008 traf der Beklagte insoweit eine abweichende Regelung, als fÃ¼r den KlÃ¤ger der Kostensatz fÃ¼r die ambulante â interdisziplinÃ¤re FrÃ¼hfÃ¶rderungâ zugrundezulegen sei, sofern er nicht als erstes Kind in der Kindertageseinrichtungen durch die â interdisziplinÃ¤re FrÃ¼hfÃ¶rderungâ gefÃ¶rdert werde. Es handele sich um eine ErgÃ¤nzung

des Bescheides vom 23.1.2008. Der Bezirk M. als Ã¼berÃ¶rtlicher TrÃ¤ger der Sozialhilfe sei zur Entscheidung Ã¼ber diesen Antrag sachlich und Ã¶rtlich zustÃ¤ndig. GemÃ¤Ã Art. 84 Abs. 2 AGSG i. V. m. der Bezirksverordnung Ã¼ber die Heranziehung der Ã¶rtlichen TrÃ¤ger der Sozialhilfe und der KriegsopferfÃ¼rsorge im Regierungsbezirk M. vom 20.12.2007 sei die DurchfÃ¼hrung der Entscheidung auf den Landkreis E.-C-Stadt Ã¼bertragen worden. Der Bezirk M. habe mit Schreiben vom 11.1.2008 als sachlich zustÃ¤ndiger LeistungstrÃ¤ger mitgeteilt, dass fÃ¼r das erste gefÃ¶rderte Kind in der KindertagesstÃ¤tte der mobile Satz abgerechnet werden kÃ¶nne. Alle folgenden gefÃ¶rderten Kinder in der Kindertageseinrichtung seien mit dem ambulanten Entgeltsatz abzurechnen.

Gegen den Bescheid vom 29.1.2008 legte der KlÃ¤ger durch seine Eltern am 22.2.2008 Widerspruch ein. GemÃ¤Ã Â§ 9 des Rahmenvertrags zur FrÃ¼herkennung und FrÃ¼hfÃ¶rderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in interdisziplinÃ¤ren FrÃ¼hfÃ¶rderstellen in Bayern handle es sich bei der Leistungserbringung in Kindertageseinrichtungen um eine mobile EinzelfÃ¶rderung. Bedingungen bezÃ¼glich der Erstattung des Kostenersatzes fÃ¼r weitere Kinder in Kindertageseinrichtungen fÃ¤nden sich nicht im genannten Rahmenvertrag.

Auch gegen den Bescheid vom 23.1.2008 legte der KlÃ¤ger durch seine Eltern am 22.2.2008 Widerspruch ein so weit die FrÃ¼hfÃ¶rderleistung als â ambulante EinzelfÃ¶rderung (Kindergarten)â bezeichnet worden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.4.2008 wies die Regierung von M. den Widerspruch zurÃ¼ck. Dem KlÃ¤ger sei die nach Ã¤rztlichen Gutachten erforderliche Hilfe in dem von ihm besuchten Regelkindergarten ohne EinschrÃ¤nkung gewÃ¤hrt worden. Strittig sei lediglich, in welchem Umfang die erbrachte Leistung durch die Lebenshilfe letztendlich abgerechnet werden kÃ¶nne. Die begriffliche Unterscheidung bei der FrÃ¼hfÃ¶rderung zwischen ambulanter

Form (in den RÃ¤umen der FrÃ¼hfÃ¶rderstellen) und mobiler Form (in dem Lebensumfeld des Kindes, das heiÃt in der Familie bzw. Kindertageseinrichtung) in Â§ 9 sei nach Kenntnis des Beklagten seinerzeit erfolgt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bei der als ambulant bezeichneten FÃ¶rderung fÃ¼r den TrÃ¤ger der FrÃ¼hfÃ¶rderstellen wesentlich geringere Kosten anfielen, als bei der als mobil bezeichneten FÃ¶rderung. Denn bei der ambulanten Form brÃ¤chten die Erziehungsberechtigten das Kind in die FrÃ¼hfÃ¶rderstellen. Fahrtaufwand falle fÃ¼r das Personal der FrÃ¼hfÃ¶rderstellen somit nicht an. Bei

der mobilen Form hingegen fÃ¼hren Mitarbeiter der FrÃ¼hfÃ¶rderstelle in das Lebensumfeld des Kindes (entweder zum Familienhaushalt oder zur KindertagesstÃ¤tte) und behandelten es dort, was hÃ¶here Kosten fÃ¼r den TrÃ¤ger der FrÃ¼hfÃ¶rderstelle verursache und deshalb auch einen hÃ¶heren Kostenansatz rechtfertige. Vor diesem Hintergrund sei es nicht zu beanstanden, dass der SozialhilfetrÃ¤ger durch EinfÃ¼gung der Nummer 2 in den Bewilligungsbescheid berÃ¼cksichtigt habe, dass der erhÃ¶hte Kostenaufwand bei einer Heilbehandlung von Kindern im Kindergarten nur jeweils einmal anfallen kÃ¶nne.

Mit Schriftsatz seines BevollmÃ¤chtigten vom 9.5.2008 erhob der KlÃ¤ger am 13.5.2008 Klage. Er beantragt:

Die Bescheide des Beklagten sowie den Widerspruchsbescheid der Regierung von M. vom 15.4.2008 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, fÃ¼r die mobile FrÃ¼hfÃ¶rderung des KlÃ¤gers in der Zeit vom 1.1.2008 bis 29.2.2008 den Entgeltsatz fÃ¼r mobile FrÃ¼hfÃ¶rderung in HÃ¶he von 58,95 EUR/St. zu gewÃ¤hren.

Gleichzeitig wurde beantragt, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, da ein anderes Verfahren als Musterverfahren gefÃ¼hrt werden solle. Der Rahmenvertrag Ã¼ber die FrÃ¼herkennung und FrÃ¼hfÃ¶rderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in interdisziplinÃ¤ren FrÃ¼hfÃ¶rderstellen in Bayern wurde von KlÃ¤gerseite vorgelegt. In Anlage 5 (Blatt 18 der Gerichtsakte) sind die EntgeltsÃ¤tze geregelt.

Der Beklagte stimmte dem Antrag auf Ruhen des Verfahrens nicht zu.

Die Klage wurde mit Schriftsatz vom 18.11.2008 ergÃ¤nzend begrÃ¼ndet.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Bezirk M. zum Verfahren beigeladen.

Die Beteiligten haben auf (weitere) mÃ¼ndliche Verhandlung verzichtet.

Im ÃbrigEn wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Akten des Beklagten

Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zulÃ¤ssige Anfechtungs- und Leistungsklage ist begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat nach Â§Â§ 53, 54 SGB XII Anspruch auf Ãbernahme eines Stundensatzes von 58,95 EUR fÃ¼r seine mobile FrÃ¼hfÃ¶rderung.

Zur Ãberzeugung des Gerichts ist der KlÃ¤ger auf Grund einer psychologischen EntwicklungsverzÃ¶gerung und eines Aufmerksamkeitsdefizitsyndroms Behinderter im Sinne der vorgenannten Vorschriften und benÃ¶tigt auch die vom Beklagten als Geldleistung bewilligten MaÃnahmen der FrÃ¼hfÃ¶rderung zum Ausgleich seiner behinderungsbedingten Schwierigkeiten bzw. zur Vorbereitung seines Schulbesuchs.

Das wird auch von keinem der Beteiligten in Zweifel gezogen. Des Weiteren erscheint es sachgerecht, die beantragte FrÃ¼hfÃ¶rderung in mobiler Form zu erbringen, was vom Beklagten auch â ungeachtet der missverstÃ¤ndlichen Wortwahl â bewilligt wurde.

Im Streit steht allein, welche Geldleistungen erforderlich sind, damit sich der KlÃ¤ger die erforderliche Hilfe beschaffen kann. Insoweit sieht der Beklagte â wie auch der beigeladene Bezirk M. als KostentrÃ¤ger â die nach dem Rahmenvertrag Ã¼ber die FrÃ¼herkennung und FrÃ¼hfÃ¶rderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in interdisziplinÃ¤ren FrÃ¼hfÃ¶rderstellen in Bayern geschuldeten Entgelte als notwendig und angemessen an. Auch daran besteht fÃ¼r das Gericht kein Anlass zu zweifeln.

Die vom Beklagten und vom Beigeladenen vorgenommene Auslegung von Â§ 9 dieser Ver-einbarung trifft jedoch zur Ãberzeugung des Gerichts nicht zu.

Danach wird die Komplexleistung zur FrÃ¼herkennung und FrÃ¼hfÃ¶rderung nach den Gegebenheiten des Einzelfalls in der Regel in ambulanter Form (in der interdisziplinÃ¤ren FrÃ¼hfÃ¶rderstelle) oder in mobiler Form (in dem jeweiligen Lebensumfeld des Kindes insbeson-

dere der Familie bzw. in der Kindertageseinrichtung) erbracht. In geeigneten FÃ¤llen soll die FÃ¶rderung und Behandlung als Gruppenbehandlung erfolgen. Die Erbringung der Komplexleistung wird durch interdisziplinÃ¤re TeamgesprÃ¤che ergÃ¤nzt. Die Gesamtleistung muss angemessen, zweckmÃ¤Ãig und wirtschaftlich sein und darf das MaÃ des Notwendigen nicht Ã¼berschreiten. Der Leistungsumfang ergibt sich im Einzelnen aus den Anlagen 4 und 5.

Die vorgenannte Anlage 5 zum Rahmenvertrag bestimmt die EntgeltsÃ¤tze fÃ¼r heilpÃ¤dagogische Leistungen. Sie gilt fÃ¼r alle FÃ¶rder- und BehandlungsplÃ¤ne, bei denen die erste Be-handlungseinheit nach dem 31.7.2006 erbracht wird. Danach gilt Folgendes:

1. Offenes Beratungsangebot, zwei Behandlungseinheiten Ã 43,- â¬
2. ambulante FrÃ¼hfÃ¶rderung, je Behandlungseinheit: 43,95 â¬
3. GruppenfÃ¶rderung (3 Kinder/Therapeut), pro Kind/Behandlungseinheit: 24,60 â¬
4. TeamgesprÃ¤che, Abrechnung einmal im Monat fÃ¼r jedes gefÃ¶rderte Kind: 8,20 â¬
5. mobile FrÃ¼hfÃ¶rderung: 58,95 â¬.
FÃ¼r die Ã¼berregionalen interdisziplinÃ¤ren FrÃ¼hfÃ¶rderstellen fÃ¼r Sinnesbehinderte (z. B. Blinde, HÃ¶rgeschÃ¤digte) betrÃ¤gt abweichend von Nr. 5 das Entgelt fÃ¼r die mobile FrÃ¼hfÃ¶rderung 85,- â¬ je Behandlungseinheit inklusive Investitionskosten fÃ¼r Kfz und Ausstattung.

Die obengenannten PauschalsÃ¤tze umfassen alle Personal- und Sachkosten mit Ausnahme der Investitionskosten, welche individuell nach Anlage 5a fÃ¼r jede interdisziplinÃ¤re FrÃ¼hfÃ¶rderstelle vor Ort vereinbart werden.

Die neuen Entgelte sind fÃ¼r drei Jahre verbindlich. Dieser Zeitraum dient auch als Ãbergangszeit (Konvergenzphase) zur Anhebung bzw. Absenkung davon abweichender EntgeltsÃ¤tze. Die Anpassung soll in drei gleiche Raten nach Anlage 5b erfolgen.

Die Behandlungseinheit umfasst 60 Minuten, von denen 45 Minuten auf die notwendigen kind- und elternbezogenen (bzw. wesentlichen Bezugspersonen) Aufgabenstellungen entfallen und 15 Minuten auf Vor- und Nachbereitung, externe Besprechungen sowie Dokumentation der Verlaufs- und Abschlussdiagnostik.

GrundsÃ¤tzlich werden pro Behandlungsjahr im sozial- und heilpÃ¤dagogischen Bereich bis maximal 72 Behandlungseinheiten, in begrÃ¼ndeten AusnahmefÃ¤llen auch darÃ¼ber hinaus, genehmigt. Pro Termin kÃ¶nnen zwei Behandlungseinheiten erbracht werden.

Erbringen in einer interdisziplinÃ¤ren FrÃ¼hfÃ¶rderstelle von einem Dritten gefÃ¶rderte FachkrÃ¤fte Leistungen nach diesem Vertrag, so erfolgt eine Verrechnung des Zuschusses des Dritten nach Anlage 5c. Ãber die Erstattung von Ã¼berzahlten Zuwendungen auf Grund des Einsatzes von staatlich gefÃ¶rdertem Personal der mobilen sonderpÃ¤dagogischen Hilfe kÃ¶nnen zwischen dem Ã¶rtlichen SozialhilfetrÃ¤ger und der jeweiligen FrÃ¼hfÃ¶rderstelle vom Rahmenvertrag abweichende Regelungen getroffen werden.

Elterngruppen werden soweit vorhanden analog der Nr. 3 abgerechnet.

Der Abrechnung der Leistungsentgelte ist jeweils ein FÃ¶rdernachweis nach Anlage 5d beizufÃ¼gen.

Nach allgemeinem SprachverstÃ¤ndnis liegen ambulante MaÃnahmen vor, wenn der â€Patientâ€ zum niedergelassenen Therapeuten in dessen RÃ¤umen zur Behandlung kommt und anschlieÃend am selben Tag die Einrichtung wieder verlÃ¤sst. Da aus dem Bewilligungsbescheid des Beklagten hervorgeht, dass die

FrÃ¼hfÃ¶rderung in den RÃ¤umlichkeiten der KindertagesstÃ¤tte, die der KlÃ¤ger besucht, stattfindet, liegt kein Fall der ambulanten FrÃ¼hfÃ¶rderung vor, denn die KindertagesstÃ¤tte ist nicht der gewÃ¶hnliche Arbeitsort der mit der Therapie betrauten Person, vielmehr muss diese zur Therapie anreisen.

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger der Sache nach mobile FrÃ¼hfÃ¶rderung im Sinne der obengenannten Entgeltvereinbarung bewilligt, denn die Person, die die Therapie durchfÃ¼hrt, wird auÃerhalb der FrÃ¼hfÃ¶rderstelle in den fÃ¼r sie fremden RÃ¤umlichkeiten der KindertagesstÃ¤tte tÃ¤tig. Auch nennt Â§ 9 der Entgeltsvereinbarung ausdrÃ¼cklich die FrÃ¼hfÃ¶rderung in der KindertagesstÃ¤tte als Fall der mobilen FÃ¶rderung.

Es kann daher kein ernstlicher Zweifel bestehen, dass die Entgeltvereinbarung insoweit Geltung beanspruchen kann. Danach darf je Behandlungseinheit von 60 Minuten (einschlieÃlich 15 Minuten Vor- und Nacharbeit) ein Entgeltsatz von 58,95 EUR abgerechnet werden.

Der Vertrag ist insoweit eindeutig und enthÃ¤lt keinerlei RegelungslÃ¼cke, die durch eine Analogie zu schlieÃen wÃ¤re. Wenn â was mehr oder minder vom Zufall abhÃ¤ngt â in einer KindertagesstÃ¤tte mehrere Kinder durch den gleichen Leistungserbringer therapiert werden, besteht kein sachlicher Unterschied zu dem Fall, dass bei einer Therapie im hÃ¤uslichen Umfeld in einem Mehrfamilienhaus am gleichen Tage mehrere Kinder therapiert werden. Es ist gerade Sinn einer Pauschalvereinbarung, fÃ¼r die Abrechnung solcher FÃ¤lle Rechtssicherheit zu schaffen und zu vermeiden, dass die Fahrtkosten mit zufÃ¤lligen Ergebnissen dem einzelnen zu therapierenden Kind zugeordnet werden.

Genau zu solchen ZufÃ¤lligkeiten und damit zu einer vÃ¶lligen Verfehlung des Regelungszwecks fÃ¼hrt hingegen die vom Beklagten bzw. vom Bezirk M. vorgenommene Auslegung, die darÃ¼ber hinaus vom Wortsinn nicht gedeckt ist und sich deshalb auÃerhalb des methodischen MÃ¶glichen bewegt. Jedenfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarung insoweit von beiden Vertragseiten im Sinne des Beklagten ausgelegt wÃ¼rde, da es ansonsten nicht zu dem vorliegenden Rechtsstreit gekommenÂ wÃ¤re.

Der KlÃ¤ger ist daher nicht in der Lage, sich die bewilligte FrÃ¼hfÃ¶rderung zu einem niedrigeren Stundensatz als beantragt zu verschaffen, so dass der Klage in vollem Umfang stattzugeben ist.

Im Ã¼brigen sieht sich das Gericht zu dem Hinweis veranlasst, dass es nicht das Problem des KlÃ¤gers sein kann und darf, in welcher Reihenfolge die Therapie in der KindertagesstÃ¤tte erbracht wird, wovon die Eltern des KlÃ¤gers vielfach gar keine Kenntnis haben kÃ¶nnen. Der angegriffene Bescheid Ã¼berbÃ¼rdet dem KlÃ¤ger und seiner Familie ein finanzielles Risiko, dass sie nicht kontrollieren kÃ¶nnen, sowie eine Aufgabe, die ihnen nicht zukommt. Der Beklagtenseite wird daher angeraten, eine LÃ¶sung des Problems in einer neuen Verhandlung der EntgeltsÃ¤tze zu suchen oder, was naheliegend wÃ¤re, die FrÃ¼hfÃ¶rderung als Sachleistung zu erbringen, sodass die Finanzverhandlungen ausschlieÃlich

zwischen dem Beklagten und der die Leistungen erbringenden Stelle erfolgen kÃ¶nnen.

Die Entscheidung Ã¼ber die auÃ□ergerichtlichen Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Berufung bedarf der Zulassung durch das Gericht, da die Klage auf eine Geldleistung gerichtet ist und angesichts der bewilligten Anzahl von Therapieeinheiten und der Entgeltdifferenz die Beschwer fÃ¼r den Beklagten weniger als 750 EUR betrÃ¤gt (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Die Berufung war zuzulassen, da die Sache angesichts der groÃ□en Zahl der Betroffenen grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat.

Â

Â

Erstellt am: 23.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024